

5.

## Decret an die Ritterschaft

Der Amtsfähigen Ritterschaft des Erzgebürgl.  
Crenßes 1. Stelle in beiden Ausschüßen betref.

Ben Ihrer Königl. Majest. in Pohlen ꝛ. und  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. haben die  
sämmlichen Deputirten von denen Amtsfäßen des Erzge-  
bürgischen Crenßes, mittelst der Beyfuge allerunterthä-  
nigst vorgestellet: Wasmaaßen von der Altschrißtsfähigen  
Ritterschaft besagten Crenßes ihnen nur eine Stelle in bey-  
den Ausschüßen zusammen zugestanden werden wollte, sol-  
chergestalt aber ihr Interesse bey denen Land- und Aus-  
schußtagshandlungen nicht gnüglich beobachtet werden  
könnte, dahero sie allergehorsamst gebethen, das unterm  
1 Junii 1722. ertheilte Decretum dergestalt zu erläu-  
tern, damit aus ihrem Mittel jederzeit zwey Stellen in  
beiden Ausschüßen zusammen besetzt werden möchten.  
Gleichwie aber in nur angezogenem Deciso höchstgedachter  
Ihrer Königl. Majest. gnädigste Willensmeinung dahin  
gegangen, daß, so viel die vier Crenße, nemlich den  
Thüringischen, Meißnischen, Leipzigerischen und Neustäd-  
tischen anbelangete, es bey dem unter sich wegen der dasi-  
gen Amtsfähigen Ritterschaft Stellen in denen Ausschüßen  
getroffenen Vergleich bewenden sollte, welchem denn auch  
nunmehr durchgehends behörig nachzugehen ist; dahin-  
gegen, weiln die drey übrigen Crenße sich dermalen hier-  
über nicht vereinbaren können, die Amtsfäßen des Cour-  
Crenßes Zwey: die von dem Erzgebürgl. und dem Voigt-  
ländischen Crenße aber jede nur Eine Stelle in beyden  
Aus-